

Brauchwasserordnung

1. Wasserverbrauch / Abrechnung für Kleingartenanlagen

- 1.1 Das von dem Versorgungsträger über die anlageneigenen Versorgungsleitungen zur Verfügung gestellte Brauchwasser ist von allen Pächtern, ohne Ausnahme, über geeichte Wasserzähler, sparsam zu entnehmen.
Ab der Wasserübergabestelle (Absperrhahn/Wasserzähler) ist das Mitglied auf seiner Parzelle für alle entstehenden Schäden verantwortlich. Die Kosten des Verbrauchs sind anteilmäßig oder nach dem jeweils festgestellten individuellen Verbrauch (Zwischenzähleranzeige) von dem Gartenpächter zu bezahlen. Nicht erfasste Verbrauchskosten (Schwund / Verlust) sind anteilig zusätzlich auf die Gartenpächter umzulegen (siehe hierzu auch § 11 der Satzung).
- 1.2 Die Wasserzähler sind Eigentum des jeweiligen Pächters. Werden beim Einbau der Zähler defekte oder überalterte Wasserzähler festgestellt, werden zu Lasten des jeweiligen Pächters neue Zähler eingebaut.
Die berechnete Wassergeldabschlagzahlung ist eine Zahlungsverpflichtung im Sinne § 12, 1) der Satzung.
- 1.3 Für die Bewässerung der Pflanzen soll verstärkt aufgefangenes Regenwasser eingesetzt werden.

2. Schadenverhütung und Haftung

- 2.1 Anschlüsse von der Anlagenhauptleitung in die Parzellen und jede Änderung am Leitungssystem müssen vom Verein genehmigt und überprüft werden.
- 2.2 Bei Rohrbrüchen und dadurch nötigen neu zu verlegenden Versorgungsleitungen muss sich jeder Pächter der Anlage an den Kosten und Arbeitsleistungen beteiligen.
- 2.3 Vor Einbau der Wasserzähler im Frühjahr müssen alle Absperrhähne und Zapfstellen geschlossen sein. Im Herbst nach dem Ablesen der Wasserzähler und dem Ausbau müssen diese Absperr- und Zapfhähne zum Zwecke der Belüftung und Entleerung der Versorgungsleitung geöffnet bleiben.
- 2.4 Für Frostschutzmaßnahmen an den Zapfstellen und Wasserzählern ist jeder Pächter verantwortlich.
- 2.5 Der Pächter haftet für den von ihm verursachten Schaden bei Nichtbeachtung und den dadurch entstandenen Wassermehrverbrauch.

3. Allgemeine Verbote (lt. Generalpachtvertrag):

Der Betrieb und Wassergebrauch für / von:
Dusch- und Badeeinrichtungen;
Spültoiletten;
Autowäsche;
Wasserbecken und Teiche über 2,5 m³.